



Erläuterungen zur Verordnung über geografische Namen und Gebäude- adressen (GeoNAV)

22.2.2011 (Version 1.0)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	2
2	Grundlagen.....	2
2.1	Gesetzliche Grundlagen auf Bundesstufe.....	2
2.2	Gesetzliche Grundlagen auf Kantonsstufe.....	2
2.3	Empfehlungen.....	3
3	Zielsetzung der Verordnung.....	3
4	Erläuterungen zum Verordnungstext.....	3
4.1	Abschnitt A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
4.2	Abschnitt B. Geografische Namen.....	5
4.3	Abschnitt C. Gebäude und Gebäudeadressen.....	6
4.4	Abschnitt D. Geografische Namen der amtlichen Vermessung.....	8
4.5	Abschnitt E. Schlussbestimmungen.....	9
5	Finanzielle Auswirkungen.....	9

1 Ausgangslage

Geografische Namen und die Gebäudeadressen sind massgebliche Elemente zur Ortsbestimmung. Sie müssen leicht verständlich sein und sich problemlos schreiben und abschreiben lassen – nicht nur von den Bewohnerinnen und Bewohnern der betreffenden Region – sondern von jeder Person, die sich an diesen Ort begeben oder Auskünfte zu dieser Region erhalten möchte. Im Zeitalter des Internets werden zudem geografische Namen und Gebäudeadressen häufig als standortbezogene Suchbegriffe für den Zugriff auf Informationen aus verschiedenen Bereichen verwendet.

In amtlichen Datensammlungen werden geografische Namen und Gebäudeadressen als Identifikationsmerkmal genutzt, mit denen zahlreiche Informationen verknüpft und ausgetauscht werden.

Auf Bundesstufe ist seit dem 1. Juli 2008 die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV)¹ in Kraft. Diese bezweckt, dass geografische Namen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich verwendet werden. Die Kantone müssen laut Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeolG)² bis am 30. Juni 2011 ihre Gesetzgebung an die Regelungen des Bundes anpassen.

Für die Harmonisierung der Gebäudeadressierung bestehen mit Ausnahme des Datenmodells, welches durch die amtliche Vermessung vorgegeben ist und auf der Schweizer Norm SN 612040 beruht, keine expliziten Rechtsvorschriften auf Bundesstufe. Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo hat im Mai 2005 eine Empfehlung für die Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz herausgegeben. Verschiedene dieser Empfehlungen sollen mit der vorliegenden Verordnung im Kanton verbindlich erklärt werden.

Aus pragmatischen Gründen macht es Sinn, die kantonalen Ausführungsbestimmungen für die geografischen Namen und die Gebäudeadressen in einer Verordnung zusammenzufassen. Beide Bereiche berühren sich sachlich. So sind Strassenbezeichnungen und Ortschaften laut GeoNV als geografische Namen klassiert, gleichzeitig bilden sie wichtige Bestandteile der Gebäudeadressen.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen auf Bundesstufe

- Bundesgesetz über Geoinformation (GeolG), Art. 7
- Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV), Art. 1 - 39
- Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister³

2.2 Gesetzliche Grundlagen auf Kantonsstufe

- Verfassung des Kantons Basel-Landschaft⁴, § 46
- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz)⁵, § 35, 38
- Verordnung zum Sachversicherungsgesetz⁶, § 8

¹ SR 510.625

² SR 510.62

³ SR 431.841

⁴ GS 29.276, SGS 100

⁵ GS 24.293, SGS 180

⁶ GS 27.847, SGS 350.11

- Regierungsratverordnung über den Informationsaustausch der Gemeinden und Bezirksschreibereien mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung⁷, § 2
- Verordnung über Geoinformation (GeoVO)⁸, § 7 lit. c

2.3 Empfehlungen

- Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo): Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz, Version 1.6 vom 3.5.2005 [Online: www.cadaastre.ch → Geografische Namen → Dokumente zum Thema → Strassennamen]

3 Zielsetzung der Verordnung

Geografische Namen und Gebäudeadressen sollen im amtlichen Verkehr sowie in allen amtlichen Informationsträgern einheitlich geschrieben und gespeichert werden. Zudem stellt sie deren einheitliche Verwendung sicher.

4 Erläuterungen zum Verordnungstext

4.1 Abschnitt A. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Begriffe

Da in der Umgangssprache wie auch teilweise in Gesetzesdokumenten des Bundes und des Kantons bisweilen dieselben Begriffe mit unterschiedlichen Bedeutungen verwendet werden, ist es unerlässlich, zunächst die in der Verordnung benutzte Terminologie zu definieren. Dabei wurden die Begriffsdefinitionen aus der GeoNV übernommen und wo nötig ergänzt.

Buchstabe a: Geografische Namen umfassen gemäss GeoNV die Namen von Gemeinden, Ortschaften, Strassen, Stationen und von topografischen Objekten. Da in der kantonalen Verordnung nur Bestimmungen zu den Namen von Gemeinden, Ortschaften und Strassen erlassen werden, führen wir in unserer Begriffsdefinition die Stationen und topografischen Objekte nicht auf.

Buchstabe c: Ortschaften sind nicht identisch mit den Gemeinden. Es gibt grosse Gemeinden mit mehreren Ortschaften und es gibt Ortschaften, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken. Im Kanton ZH liegen z. B. die fünf Dörfer (Ortschaften) Maur, Binz, Ebmatingen, Uessikon und Forch alle in der politischen Gemeinde Maur. Umgekehrt erstreckt sich die Ortschaft Heerbrugg im Kanton SG über drei politische Gemeinden.

Der Kanton Basel-Landschaft kennt nach kantonalem Recht keine Ortschaften. In der Praxis sind sie aber für die Gebäudeadressierung von Bedeutung. Gebäudeadressen beziehen sich aufgrund der Postleitzahl auf die Ortschaften und nicht auf die politischen Gemeinden. So treffen wir in unserem Kanton oft die Situation an, dass das Postleitzahlgebiet einer Ortschaft in die Nachbargemeinde hinein reicht. So liegt zum Beispiel das Bad Ramsach in der Gemeinde Häfelfingen, gehört postalisch jedoch zur Ortschaft Läuelfingen. Interessant ist die Ortschaft Bruderholz. Sie umfasst das Spital mit allen Nebengebäuden und liegt geografisch sowohl in Binningen als auch in Bottmingen. Beispiele von Ortschaften im Kanton BL mit vom Gemeindefamen abweichender Bezeichnung (Quelle: Ortschaftenverzeichnis der Schweiz des Bundesamtes für Statistik):

⁷ GS 28.805, SGS 350.12

⁸ GS 36.0694, SGS 211.58

Ortschaft	Erstreckt sich über Teile folgender Gemeindegebiete	Postalische Zugehörigkeit
Schweizerhalle	Muttenz, Pratteln	4133 Pratteln
Olsberg	Olsberg AG, Arisdorf	4305 Olsberg
Sommerau	Rümlingen, Gelterkinden	4444 Rümlingen
Neue Welt	Münchenstein	4142 Münchenstein
Neumünchenstein	Münchenstein	4142 Münchenstein
Neuallschwil	Allschwil	4123 Allschwil
Chäppeli	Therwil	4153 Reinach BL

Zur Relativierung sei aber erwähnt, dass in unserem Kanton in den allermeisten Fällen, der bei der Gebäudeadressierung verwendete Ortschaftsnamen mit dem Gemeindennamen übereinstimmt.

Buchstabe d: Strassen, Wege und Gassen sind linienförmige Gebilde, denen entlang die Häuser nummeriert werden. Plätze sind flächige Gebiete innerhalb des Siedlungsgebietes, oft mit einer gewissen Zentrumsfunktion. Benannte Gebiete sind grössere, flächige Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebietes. Typisch dafür sind Hofnamen: Alle Gebäude (Wohnhaus, Scheune, Stall, Fahrzeugunterstand Hühnerhaus, Bienenhaus, Transformatorenstation) gehören zum gleichen benannten Gebiet. Beispiele: Schlatthof in Aesch, Grosstannen und Falkenrain in Bubendorf.

Buchstabe e: Von der Funktion her dient der Eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) als Datenbank- und Registerschlüssel und nicht als Nummer, die am Gebäude angeschrieben wird. Als eindeutiger und einmaliger Identifikationsschlüssel hat er für die Registerharmonisierung eine zentrale Bedeutung.

Buchstabe f: Flurnamen gehören zu flächenmässig scharf abgrenzbaren Fluren, die seit vielen Generationen so benannt werden. Ortsnamen bedeuten in der Informationsebene Nomenklatur "Überflurnamen". Beispiele:

Ortsname	Fasst folgende Fluren ganz oder teilweise zusammen
Hafen	Langenhag, Chirchacher, Teile von Sternenfeld, Teile von Am Stausee (Gemeinde Birsfelden)
Rebberg	Hinter Wituf, Kaiserhollen, Mülibaum, Karthäuser, Sandhollen, Hollen, Zeller (Gemeinde Reinach)
Bergmatte	Flangg, Neumatt, Englisch Garte, Husmatt, Rinachmatte, Lindmatt, Stellimatt, Leutschimatt (Gemeinde Pfeffingen)

Geländennamen gehören zu nicht scharf abgrenzbaren Gebieten wie etwa Rehhag oder Passwang. Beispiele für Objektnamen aus der Bodenbedeckung sind die Bezeichnung von öffentlichen Gebäuden wie Gemeindeverwaltung, Post, Bahnhof SBB, von Sportanlagen, Schwimmbädern sowie alle Gewässernamen. Objektname eines Einzelobjektes kann zum Beispiel die Bezeichnung des Betreibers einer Hochspannungsleitung sein.

§ 3 Sprache

Absatz 1: Die geografischen Namen werden gemäss Art. 4 Abs. 2 GeoNV, soweit möglich und sinnvoll, in der Schriftsprache der Region formuliert; im Kanton Basel-Landschaft also in deutsch.

Bei Gemeinden, Ortschaften und Strassennamen ist die Mundartschreibweise zu vermeiden. Einerseits ist das wegen des international arbeitenden Transportgewerbes notwendig, andererseits betrifft es auch die vielen ausländischen Privatpersonen, die eine bestimmte Adresse suchen. Auch im Inland sind wegen unseren verschiedenen Landessprachen Mundartnamen schlecht verständlich.

Die Mundartschreibweise ist auch für benannte Gebiete, deren Name von einem alten Flur-, Gebirgs- oder Gewässername abgeleitet ist, zu vermeiden.

Absatz 2: Die Flurnamen haben eine kulturhistorische Bedeutung innerhalb der Gemeinde und werden deshalb in der ortsüblichen Sprechform (Anlehnung an die Mundart) geschrieben. Die Schreibweise legt die Nomenklaturkommission fest (vgl. § 18).

4.2 Abschnitt B. Geografische Namen

§ 4 Gemeinden

Das Verfahren und die Zuständigkeiten für den Zusammenschluss und die Aufteilung von Einwohnergemeinden sowie für Grenzänderungen sind in § 46 Abs. 1 der Kantonsverfassung geregelt. Weitere Bestimmungen sind im § 35 und § 38 des Gemeindegesetzes formuliert. Bei Namensänderungen von Gemeinden oder Änderung der Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem Verwaltungsbezirk müsste zudem § 38 des Gemeindegesetzes entsprechend geändert werden.

Absatz 1: In der GeoNV schreibt der Bund vor, dass vorgesehene Änderungen von Gemeindennamen dem Bundesamt für Landestopografie zur Vorprüfung und zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese formelle Aufgabe wird dem Amt für Geoinformation zugewiesen, da es fachlich für geografische Namen zuständig ist. Die in der Kantonsverfassung geregelten Zuständigkeiten und Volksrechte werden dadurch nicht tangiert.

Absatz 2: Die in Buchstabe a bis d aufgezählten Veränderungen unterliegen laut Art. 18 GeoNV der Meldepflicht an das Bundesamt für Landestopografie. Als kantonale Meldeinstanz wird auch hier das Amt für Geoinformation bezeichnet.

§ 5 Ortschaften

Wie bereits zum § 2 Buchstabe c erläutert, kennt der Kanton Basel-Landschaft nach kantonalem Recht keine Ortschaften. Da sie aber für die Gebäudeadressierung von Bedeutung sind und real existieren, macht es Sinn, im Kanton eine zuständige Stelle zu bezeichnen, die allfällig vorgesehene Änderungen an Ortschaften oder dem Ortschaftsnamen dem Bundesamt für Landestopografie zur Vorprüfung und Genehmigung unterbreitet. Änderungen an Ortschaften können Neubildungen, Zusammenlegungen, Aufteilungen und Gebietsverschiebungen sein. In Analogie zum § 4 wird diese Aufgabe dem Amt für Geoinformation übertragen.

§ 6 Strassenbezeichnung

Absatz 3: Die Schweizer Norm SN 612040 für Gebäudeadressen verlangt lediglich, dass die Strassenbezeichnung innerhalb der Ortschaft eindeutig ist. Da die ganze Verwaltungstätigkeit gemeindeweise geordnet ist, wird zusätzlich verlangt, dass die Strassennamen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes eindeutig sind. Das vermeidet unerwünschte Verwechslungen.

Einfach unterscheidbar sind Strassenbezeichnungen wenn sie aufgrund der Aussprache oder der Schreibweise nicht leicht verwechselbar sind. Verwechslungsgefahr besteht zum Beispiel, wenn in einer Gemeinde eine Strasse mit Schulgasse und eine andere mit Schulgässlein benannt ist.

Absatz 4: Diese Bestimmung gilt selbstverständlich nur für die Bezeichnung von neuen Strassen oder falls in einer Gemeinde die Strassenbezeichnungen revidiert werden. Bestehende Strassenbezeichnungen werden in der bisherigen Schreibweise belassen, auch wenn sie mit der Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie nicht vollumfänglich übereinstimmen. Strassennamen sollen stabil bleiben, da sonst Anpassungen mit Kostenfolge an vielen Stellen vorgenommen werden müssten.

4.3 Abschnitt C. Gebäude und Gebäudeadressen

§ 7 Gebäude

Für eine klare Auslegung der Bestimmungen in den folgenden Paragrafen ist es unerlässlich, exakt zu definieren, was als Gebäude im Sinne dieser Verordnung gilt.

Wir übernehmen dabei die Definition gemäss Artikel 3 der Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister mit der Ergänzung laut Art. 14 Abs. 1 Buchstabe b der Technischen Verordnung vom 10. Juni 1994 (Stand am 1. Juli 2008)⁹ des VBS über die amtliche Vermessung. Diese vom Bund übernommene Definition wird präzisiert durch ein Flächenkriterium für die übrigen mit dem Boden fest verbundenen Bauten sowie um ausgewählte Objekte aus der Informationsebene Einzelobjekte der amtlichen Vermessung (unterirdische Gebäude, Reservoirs, Unterstände, Perrondächer, Silos und Aussichtstürme) erweitert.

§ 8 Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID)

Absatz 1: Grundsätzlich wird jedem Gebäude gemäss der Definition in § 7 ein Eidgenössischer Gebäudeidentifikator (EGID) zugewiesen. Die Präzisierung "selbstständiges Gebäude" ermöglicht bei Anbauten auf die Zuteilung eines EGID in bestimmten Fällen zu verzichten. So erhalten an Wohnhäusern angebaute kleinere Garagen oder Unterstände in der Regel keinen separaten EGID. Wenn die Garagen jedoch gross sind (ähnliche Grössenordnung wie Wohngebäude) oder wenn sie für mehrerer Wohngebäude dienen (funktionale Eigenständigkeit), erhalten sie einen eigenen EGID.

Weitere Informationen über die Zuteilung von EGID an Gebäude enthält das Informationsblatt des Amtes für Geoinformation vom 6.9.2007, aktualisiert am 8.9.2010. Es kann über das Geoportal BL bezogen werden: www.geo.bl.ch → Geodaten → Dokumente → Gebäudedatenbank.

Absatz 2: Die Vergabe der EGID durch das Statistische Amt (STA) und die GIS-Fachstelle des Amtes für Geoinformation (AGI) haben sich seit der Einführung der Gebäudedatenbank bewährt und sind fest in die entsprechenden Geschäftsprozesse integriert. Das STA vergibt die EGID für Neubauten einige Tage nach Eingang des Baugesuchs. Unmittelbar nach der Bewilligung des Baugesuchs werden die entsprechenden EGID elektronisch den betroffenen Gemeinden mitgeteilt, damit sie die Gebäudeadressen zuteilen können. Ebenfalls elektronisch benachrichtigt werden die zuständige Nachführungsgeometerin oder der zuständige Nachführungsgeometer.

Die GIS-Fachstelle vergibt die EGID für bestehende, nicht bewohnte Gebäude, die bisher im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nicht erfasst worden sind. In der Praxis handelt es sich um Gebäudearten gemäss § 7 Abs. 1 Buchstabe b und c, die durch die Geometer im Rahmen der Erneuerung eines Vermessungswerkes oder der Nachführung entdeckt werden.

§ 9 Gebäudeadresse

Absatz 2: Jedes im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) geführte Gebäude braucht neben dem eidgenössischen Gebäudeidentifikator (EGID) mindestens eine eigene, eindeutige Gebäudeadresse. Es genügt deshalb nicht, wenn auf einer Parzelle mit mehreren Gebäuden nur eine Adresse zugeteilt wird. Die Hausnummern müssen sich pro EGID mindestens mit dem angehängten Buchstaben unterscheiden, also z.B.: 14, 14a und 14b (vgl. § 11 Abs. 2).

Fehlende oder nicht eindeutige Gebäudeadressen erschweren die Aufgabenerfüllung der Rettungskräfte und der Post. Zudem verursachen sie Probleme bei der vorgeschriebenen Datenangabe an den Bund sowie dem Datenaustausch zwischen dem Kanton, den Gemeinden und der Basellandschaftliche Gebäudeversicherung.

Es steht den Gemeinden frei, auch Objekten, die keinen EGID haben, eine Gebäudeadresse zu vergeben (z. B. Trafostation in Tiefgarage).

⁹ SR 211.432.21

§ 10 Hausnummer

Absatz 1: Gemäss § 8 der Verordnung von 1982 zum Sachversicherungsgesetz ist die Gemeinde für die Nummerierung der Gebäude zuständig. Die vorliegende Verordnungsbestimmung ändert nichts an dieser grundsätzlichen Zuständigkeit. Sie präzisiert aber, dass die Nummerierung der Gebäude nach Strassen, Wegen, Gassen, Plätzen und benannten Gebieten erfolgt.

Absatz 3 und 4: Beispiele für eine zweckmässige Beschilderung von Hausnummern einschliesslich von Spezialfällen liefert die Empfehlung des Bundesamtes für Landestopografie.

§ 11 Schreibweise von Hausnummern

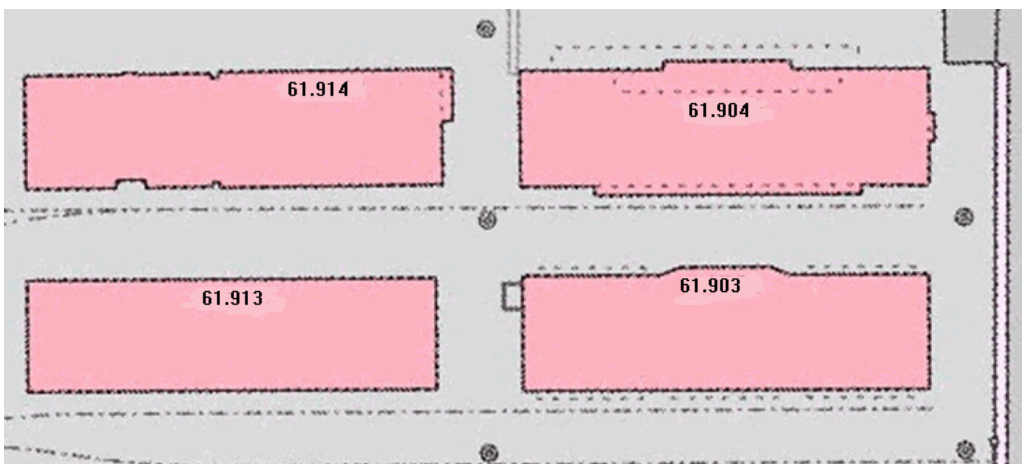
Absatz 1: Beispiele 1, 21, 123

Absatz 2: Beispiel: Die Hausnummer des Hauptgebäudes lautet 17, die beiden Nebengebäude erhalten die Nummern 17a und 17b.

Bestehende Hausnummern mit Grossbuchstaben als Nummernzusatz müssen nicht geändert werden und dürfen am Gebäude so angeschrieben bleiben. In der kantonalen Gebäudedatenbank, die als Trägersystem des GWR dient, gelten Gross- und Kleinbuchstaben für Hausnummerzusätze als gleichwertig und werden zur Abspeicherung automatisch in Kleinbuchstaben umgewandelt.

Absatz 3: Durch die rechtzeitige Planung von genügend Reservenummern sollte jedoch vermieden werden, dass Hauptgebäuden eine Nummer mit einem Buchstabenzusatz zugeteilt werden muss.

Absatz 4: Beispiel: Clariant-Areal an der Rothausstrasse in Muttenz



61 ist die Hauptnummer, 903, 904, 913 und 914 sind die Hallennummern der Clariant.

§ 13 Meldepflicht

Absatz 2: Bisher bestand keine explizite Frist für die Vergabe von Gebäudeadressen durch die Gemeinde. Vielerorts wurde die Adresse erst vergeben, wenn die ersten Bewohner in ein Haus einzogen oder eine Nummer von der Gebäudeversicherung zwecks Schätzung angefordert wurde. Mit der neuen Regelung ist gewährleistet, dass die Gebäudeadresse allen Akteuren frühzeitig bekannt ist, was allen Beteiligten die Verfahren vereinfacht.

Absatz 4: Die Archivierung des Baugesuchs wird durch das Bauinspektorat in der Gebäudedatenbank mit Erledigungsstatus eingetragen. Aufgrund dieser Statusänderung generiert die durch die GIS-Fachstelle betriebene Gebäudedatenbank eine E-Mail, welche der Gemeinde und der zuständigen Nachführungsgeometerin oder dem zuständigen Nachführungsgeometer zugestellt wird. Der Erledigungsstatus kann folgende vier Werte aufweisen: "Bauabnahme", "Projekt nicht ausgeführt", "ungültig", "abgeschrieben ohne Kostenfolge".

Der Status "Bauabnahme" zeigt dem Nachführungsgeometer an, dass der Bau vollendet ist und die Gebäudenachführung innerhalb der nächsten sechs Monate auszuführen ist. (vgl. dazu § 19, Änderung vom § 37 Absatz 2 lit. a Kantonale Vermessungsverordnung.)

Wurde das Baugesuch mit einem der übrigen drei Erledigungsstatus archiviert, so bedeutet dies, dass das Gebäude nicht gebaut wurde. Die durch die Gemeinde vergebene Gebäudeadresse ist damit wieder frei. Im Datensatz der amtlichen Vermessung ist das entsprechende projektierte Gebäude und die Hausnummer zu löschen.

§ 14 Nachführung der Gebäudeadresse in der amtlichen Vermessung

Diese Bestimmungen sind selbsterklärend. Es rechtfertigt sich aber ein Hinweis auf die Kostentragung:

- Die Kosten für die Nachführung der EGID und Gebäudeadressen in der amtlichen Vermessung trägt diejenige Person oder Stelle, welche die Nachführung verursacht. Bei Neu- oder Umbauten ist dies gemäss § 5 des Dekretes vom 19. Oktober 1995¹⁰ über die Kostentragung in der amtlichen Vermessung der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin. Die Kosten werden gemäss heutiger Praxis mit der Gebäudenachführung in Rechnung gestellt.
- Bei Umnummerierungen von Gebäuden ganzer Strassenzüge trägt die Gemeinde die Nachführungskosten. Dies gilt insbesondere auch für eine Änderung von fortlaufender auf strassenweise Nummerierung.
- Verlangt die kantonale Verwaltung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Gebäudedatenbank und des GWR eine Modifikation, so trägt das Amt für Geoinformation die Kosten.
- Die Korrektur von falschen oder die Ergänzung von fehlenden EGID und Gebäudeadressen im Datenbestand der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Nachführungsgeometerin oder des Nachführungsgeometers, wenn sie nicht durch Handlungen von Dritten verursacht wurden.

4.4 Abschnitt D. Geografische Namen der amtlichen Vermessung

§ 15 Objektnamen der Informationsebenen Bodenbedeckung und Einzelobjekte

Gewässernamen werden in der Informationsebene Bodenbedeckung grundsätzlich erfasst. Bei den übrigen Objekten der Informationsebene Bodenbedeckung und Einzelobjekte liegt es heute im Ermessen des Geometers, ob ein Objektname erfasst wird oder nicht.

Damit dies in Zukunft im ganzen Kanton einheitlich gehandhabt wird, bestimmt das Amt für Geoinformation in einer technischen Vorschrift, bei welchen Objekten ein Name zu erfassen ist. Vorgesehen sind öffentliche Gebäude, Sportanlagen und Schwimmbäder.

§ 16 Nomenklaturkommission und § 17 Aufgaben der Nomenklaturkommission

Bisher waren die Bestimmungen über die Nomenklaturkommission in der kantonalen Vermessungsverordnung (kVV)¹¹ und im Reglement vom 27. April 1951¹² für die Nomenklaturkommission geregelt.

Diese werden aufgehoben (vgl. § 18 und 19) und inhaltlich in der vorliegenden Verordnung aufgenommen.

§17: Die Nomenklaturkommission dokumentiert die Festlegung der Flur-, Orts- und Geländennamen in einem Nomenklaturplan und einem Verzeichnis. Zudem erstellt sie ein kurzes Beschlussprotokoll.

¹⁰ GS 32.307, SGS 211.5

¹¹ GS 32.353, SGS 211.53

¹² GS 20.327, SGS 145.91

Diese von der Kommissionspräsidentin oder dem -präsidenten unterzeichneten Dokumente werden der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zur Genehmigung unterbreitet.

4.5 Abschnitt E. Schlussbestimmungen

Keine Bemerkungen.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Verordnung verlangt keine zusätzlichen Leistungen, sondern ordnet die Zuständigkeiten für die bestehenden Abläufe genauer und fasst alle geografischen Namen zusammen. Im Hinblick auf die Volkszählung 2010 wurden die Gebäudeadressen zwischen dem GWR, den Einwohnerregistern und der amtlichen Vermessung im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung weitgehend harmonisiert. Finanziell entstehen deshalb grundsätzlich keine neuen Verpflichtungen.